



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 09.11.2021

Antrag:

Anpassung der städtischen RDVfIT an gesetzliche Vorgaben

Der Stadtrat wirkt auf eine Überarbeitung der Regelungen der „Rahmendienstvereinbarung für Informationstechnik der Landeshauptstadt München“ (RDVfIT) hin, um die Korruptionsprävention bei der Landeshauptstadt München nicht zu blockieren und die stadtinterne Dienstvereinbarung RDVfIT nicht länger im Widerspruch zu geltendem Recht stehen zu lassen.

Dies kann unseres Erachtens durch Neufassung des Art. 11 Abs. 1 der RDVfIT mit folgendem Wortlaut erfolgen:

„IT-gestützte personenbezogene Auswertungen von Daten städtischer Beschäftigter sind auch zu Zwecken der Korruptionsprävention geboten und grundsätzlich zulässig, sofern Sie nicht einem gezielten Ausspähen und Überwachen einzelner Beschäftigter dienen.“

Begründung:

Die Landeshauptstadt München ist seit mehr als 20 Jahren aktiv im Kampf gegen Korruption. Wichtige Elemente des 1995 begründeten Maßnahmenpaketes waren die Einrichtung eines Gesamtstädtischen Antikorruptionsbeauftragten, einer zentralen Antikorruptionsstelle sowie die Einrichtung von Antikorruptionsbeauftragten und Innenrevisionen in den Referaten.

Genauso wichtig im Kampf gegen Korruption ist auch eine konsequente Führungsaufsicht durch Vorgesetzte. Durch neuere Entwicklungen wird die Durchführung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention durch Führungskräfte und Innenrevisionen aber blockiert.

Die zwischen dem Oberbürgermeister und dem Gesamtpersonalrat im Jahr 2018 abgeschlossene „Rahmendienstvereinbarung für Informationstechnik der Landeshauptstadt München“ (RDVfIT) regelt in Art. 11 die Möglichkeiten IT-gestützter Auswertungen aus Datenbanken. Ergänzende Vorgaben ergeben sich aus verschiedenen Ausführungsdienstvereinbarungen wie beispielsweise die Ausführungsdienstvereinbarung für Fachverfahren (ADV-FaV).

In der Vergangenheit war es Aufgabe von Vorgesetzten und auch der Innenrevisionen als neutralen Prüfinstanzen, stichprobenartig Papierakten zu sichten

und dabei auch zu prüfen, ob es Anhaltspunkte für unrechtmäßige Entscheidungen gibt.

Als Folge der zunehmenden Digitalisierung in der Vorgangsbearbeitung und der elektronischen Archivierung von Aktenvorgängen müssen jetzt IT-gestützte Auswertungen durchgeführt werden, um die Vorgangsbearbeitung prüfen zu können.

Gerade im Bereich speziellen Sicherheitsrechts, das im Vollzug Ordnungswidrigkeitenverfahren begründen kann (z.B. im RKU, KVR oder PLAN) muss aufgrund europarechtlicher Vorgaben in IT-Fachanwendungen protokolliert werden, welche:r Mitarbeiter:in auf einen Datensatz zugegriffen hat. Die entsprechenden Protokollierpflichten ergeben sich aus RL 2016/680/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 und sind auf Bundesebene bereits in Art. 76 BDSG umgesetzt.

Durch die Vorgaben der RDVfIT und der ADV-FaV wird festgelegt, dass Auswertungen für die Führungsaufsicht grundsätzlich unzulässig sind, wenn sie zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle geeignet sind. Definiert wird über den Glossar zur RDVfIT, dass dies der Fall ist, wenn im Ausgabefeld einer IT-Auswertung erscheint, wer einen Vorgang/Datensatz bearbeitet hat. Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot sind nur nach Genehmigung durch den Oberbürgermeister und den Gesamtpersonalrat möglich.

Dadurch steht die städtische RDVfIT im Widerspruch zu geltendem Recht. Die Vorgaben der RDVfIT schließen in der Praxis durch die hohen Hürden in Form des Genehmigungsvorbehaltes durch den OB und den GPR eine regelmäßige Führungsaufsicht speziell im Bereich des korruptionsgefährdeten Sicherheitsrechts aus. Auch die in den Referaten eingerichteten Innenrevisionen werden als neutrale Prüfstellen in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

Initiative:

Tobias Ruff

Fraktionsvorsitzender